

# SGB IX und das Recht auf Teilhabe in Bezug auf Persönliche Assistenz

Vortrag von Rainer Wilmerstadt, Ministerialdirektor a. D.

anlässlich der Fachtagung "Ambulant vor stationär"  
am 20. August 2005 im Dorint-Hotel Würzburg



Meine Damen und Herren,

es war einige Jahre, nachdem ich meine berufliche Laufbahn im damaligen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung begonnen hatte. Wir - alles Juristinnen und Juristen - saßen in einer Runde zusammen, als ein jüngerer Kollege einem älteren erfahrenen Referatsleiter die Frage stellte, die ich jetzt auch an Sie richten möchte: was ist eigentlich wichtiger, der Gesetzestext oder die Gesetzesbegründung?

Jeder von uns kennt die Regeln der Gesetzesauslegung. Wir übrigens damals auch und deshalb hatten wir die Frage als eher scherzhaft aufgefasst. Sie können sich unsere Verblüffung vorstellen als der Referatsleiter antwortete: Das ist eine sehr schwierige Frage, ich würde eher sagen, die Begründung. So, jetzt haben wir ein Problem, denn ich sage: der Mann hat so Unrecht nicht. Im Gegenteil: vielleicht hat er sogar in

der Lebenswirklichkeit völlig Recht. Denn wenn sich diejenigen, die die Gesetze anzuwenden haben, mehr darum kümmern würden, was der Gesetzgeber mit seinen Vorschriften erreichen will, dann wäre vieles besser.

Sie merken, worauf ich hinaus will. Ich will Sie am Beispiel des SGB IX für die Fragestellungen sensibilisieren: was meint der Gesetzgeber mit seinen Vorschriften, worauf will er mich hinweisen?

Ich nehme das SGB IX, obwohl es dafür gar nicht einmal so geeignet ist. Denn ich habe beim Entwurf besonders darauf geachtet, dass der Gesetzestext verständlich abgefasst wird und die Begründung den Text möglichst nicht nur mit anderen Worten wiedergibt - nichts unbedingt Selbstverständliches werden Sie mir zugeben. Und dennoch, welche Situation finden wir nach über 4 Jahren Geltung des SGB IX weiter vor?

Von der Lehre und der Rechtsprechung wird das SGB IX als ein für alle Sozialleistungsbereiche richtungweisendes und vorbildhaftes Gesetz in Bezug auf seine Ziele sowie seine Mittel und Wege zur Zielerreichung und die Regelungsausgestaltung gelobt. In der Praxis wird seine richtige Anwendung jedoch unterlaufen, weil sich die Anwender - ich zitiere - "nicht vorstellen können, dass das so sein soll, wie es im Gesetzestext steht". Sokrates, meine Damen und Herren, Sie kennen ihn, er ist jetzt schon gut 2.400 Jahre tot, Sokrates glaubte, das sichere Fundament für menschliche Erkenntnisse liege in der menschlichen Vernunft. Er war der Ansicht, die richtige Erkenntnis führe zum richtigen Handeln. Der, der wisse,

was gut ist, werde auch das Gute tun. Und nur, wer das Richtige tut, werde auch zum richtigen Menschen. Wenn also ein Mensch falsch handelt, so tut er das aus der Sicht von Sokrates nur, weil er es nicht besser weiß.

Ich meine noch immer, Sokrates hat Recht. Aber woher erlange ich die richtige Erkenntnis zum richtigen Handeln?

Nehmen wir einmal den § 14 SGB IX. Sie kennen ihn - eine meiner Lieblingsvorschriften! Er verlangt schnellstes und unbürokratisches Handeln der Verwaltung, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Sozialleistungsträger zur Vermeidung überflüssiger Lohnersatzleistungen und im volkswirtschaftlichen Interesse des Staates zur frühestmöglichen Wiederteilnahme an der Wertschöpfung.

Der Gesetzestext ist eigentlich eindeutig, weil ich das ewige Hin- und Herschieben von Verantwortlichkeit satt hatte. Aber bis heute wird die Vorschrift häufig nicht oder nicht richtig angewendet. Jedenfalls anfänglich auch von einigen Sozialgerichten nicht. Und warum nicht? Weil man sich nicht vorstellen kann oder will, dass gegebenenfalls zunächst einmal ein unzuständiger Träger leisten muss. Und was sagt die Begründung dazu? Sie bezeichnet die rasche Zuständigkeitsklärung als einen inhaltlichen Schwerpunkt des Gesetzes. Streitigkeiten über die Zuständigkeitsfrage einschließlich der vorläufigen Leistungserbringung sollen nicht mehr zu Lasten behinderter Menschen bzw. der Schnelligkeit und Qualität der Leistungserbringung gehen. Die Berechtigten sollen die erforderlichen Leistungen schnellstmöglich erhalten. Also, die Zuständigkeitsklärung soll bei Zweifeln nicht an den Anfang des Verfahrens gesetzt werden, sondern während des Verfahrens erfolgen ohne Verzögerungen oder sonstige Nachteile für die Betroffenen. Das, wie die richtige Anwendung vieler anderer Vorschriften des SGB IX erfordert häufig ein Umdenken in den Köpfen der Sachbearbeitung.

Jetzt komme ich noch einmal zu Sokrates. Er sagt, es sei wichtig, das Wissen zu vermehren.

Diese Aufgabe kommt letztlich den Sozialgerichten zu, wenn die Verwaltung dies nicht allein kann oder will. Deshalb begrüße ich sehr, dass diese Fachtagung stattfindet. Sie bietet Gelegenheit, Sie als Anwältinnen und Anwälte noch einmal zu sensibilisieren hinsichtlich der Gesetzesziele, die für die Lebenswelt behinderter Menschen immer auch gesellschaftspolitische Ziele sind, und warum verschiedene Vorschriften so und nicht anders abgefasst worden sind. Sie können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, das Wissen zu vermehren. Denn Sie sind die Multiplikatoren. Sie können vor Gericht deutlich machen, worauf es beidem SGB IX ankommt. Es geht um Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, nicht etwa nur um Teilnahme - und dann vielleicht auch nur um ein bisschen Teilnahme, etwa so viel, wie gerade Geld vorhanden ist, das man für Hilfen an behinderte Menschen ausgeben möchte. Nein, es geht um selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe. Dies ist - wie die Begründung zu § 1 deutlich macht - ein umfassender Ansatz, der alle Lebensumstände behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen einbezieht, insbesondere auch ihre Einbettung in ihre Familien. Ziel ist - so die Begründung weiter - die eigenen Fähigkeiten zur Selbstbestimmung - und damit auch zur Selbsthilfe - zu stärken, zu unterstützen und eine möglichst selbständige Lebensführung zu ermöglichen. Dies ist eine Aufgabe, die sich an den Staat und an die Gesellschaft richtet. Sie haben dafür zu sorgen, dass behinderte Menschen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Damit wurde das Verständnis von Behinderung um den gesellschaftlichen Aspekt weiterentwickelt. Behinderung wird nicht mehr nur als medizinisches Phänomen oder funktionelle Einschränkung begriffen, sondern auch als Barriere im Lebensumfeld, Vorurteil von Mitmenschen und Diskriminierung durch Einrichtungen und Behörden. Behinderung ist damit nicht mehr primär ein individuelles Merkmal, sondern auch eine gesellschaftliche Einstufung oder Bewertung behinderter Menschen sowie eine barrierebehaftete Umwelt. Das ist die gesellschaftliche Komponente, die aus § 1 in den Behinderungsbegriff des § 2 ausstrahlt. Der bürgerrechtliche Ansatz des SGB IX besteht darin, dass das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes erst dann umge-

setzt ist, wenn Behinderung - wo nötig - durch besondere Leistungen und Hilfen vermieden oder überwunden werden kann. Dies schließt die Beseitigung von Barrieren im gesellschaftlichen Leben ein. Dementsprechend besteht nach § 4 auf derartige besondere Sozialleistungen neben den anderen Sozialleistungen ein Anspruch gegen die Rehabilitationsträger. Dieser Anspruch besteht unmittelbar aus dem SGB IX. Er kann nur dadurch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, dass das Leistungsgesetz des jeweiligen Rehabilitationsträgers ausdrücklich eine andere Regelung enthält.

Teilhabe setzt damit voraus, dass solche Chancen eingeräumt und besondere Leistungen erbracht werden.

Teilhabe erfordert aber auch, dass behinderte Menschen solche Angebote und Chancen aktiv nutzen, um das Ziel von Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit zu erreichen.

Dies müssen sie jedoch auch können. Können sie es alleine nicht, kann von einer echten Teilhabechance nur dann die Rede sein, wenn sie durch die besonderen Leistungen hierzu in die Lage versetzt werden. Das betrifft die Möglichkeit, arbeiten zu können genau so wie die Möglichkeit, gleichberechtigt in der Gesellschaft leben zu können.

Zur Teilhabe am Arbeitsleben enthält § 33 einen umfangreichen und dennoch nicht abschließenden Leistungskatalog. Ich greife einmal Absatz 2 heraus. Dieser besagt, dass behinderten Frauen gleiche Chancen im Erwerbsleben gesichert werden, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.



Eine tolle Vorschrift, finden Sie nicht auch? Die Verpflichtung, Angebote zu machen, mit denen das Ziel der Sicherung gleicher Chancen im Erwerbsleben erreicht wird. Ohne wenn und aber - ohne Ermessenspielraum. Und in der Lebenswirklichkeit? Sicher gibt es in der beruflichen Rehabilitation von Frauen deutliche Fortschritte. Das zeigt schon die Entwicklung der Teilnehmerzahlen in den Berufsförderungs- und den Berufsbildungswerken. Aber das hat nichts mit diesem Punkt zu tun. Hier ist nach meiner Kenntnis jedenfalls weitgehend Fehlanzeige. Begründung hierfür: ich weiß nicht, wie solche Angebote ausgestaltet werden müssten.

Und was sagt die Gesetzesbegründung hierzu? Einiges! Ich gebe verkürzt wieder:

Die Vorschrift nimmt die Vorgabe in §1 Satz 2 zur Berücksichtigung besonderer

Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen auf, indem gleiche Chancen im Erwerbsleben sowohl im Vergleich zu nichtbehinderten Frauen als auch im Vergleich zu behinderten und von Behinderung bedrohten Männern gesichert werden müssen. Dafür müssen die Angebote typischen Problemsituationen von Frauen Rechnung tragen, wie sie sich insbesondere aus der Wahrnehmung von Familienaufgaben durch zeitliche Dispositionen und eingeschränkte Verfügbarkeit z.B. durch Kin-

derbetreuung und einer unterbrochenen Erwerbsbiographie ergeben.

Sicher haben wir es hier auch mit einer von den richtungweisenden Vorschriften zu tun, über die ich bei Veranstaltungen, bei denen auch die schleppende oder mangelhafte Umsetzung des SGB IX kritisiert wird, in letzter Zeit zur Entschuldigung immer häufiger höre:

Vielleicht sei das SGB IX seiner Zeit ja immer noch Jahre bis Jahrzehnte voraus.

Das ist noch nicht einmal ein nettes Kompliment für die, die das Gesetz konzipiert haben. Es ist lediglich das Eingeständnis einer erbärmlichen Geisteshaltung! Wenn sich alle für Staat und Gesellschaft Verantwortlichen darin einig sind, Ziele und Wege des SGB IX zur Zielerreichung seien richtig, dann müssen die gesetzesausführenden Stellen auch für die richtige Umsetzung sorgen.

Im obigen Fall könnte dies beispielsweise auch die Leistung von Arbeitsassistenten bedeuten, wenn nur durch sie die Chancengleichheit gegenüber nichtbehinderten Frauen im Erwerbsleben gesichert werden könnte. Wegen der allgemeinen Gleichbehandlungsproblematik hat sich der Gesetzgeber jedoch dafür entschieden, hierfür besondere Anspruchsnormen zu schaffen, zumal ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenten bereits mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter ab Oktober 1999 geschaffen wurde.

Seitdem haben schwerbehinderte Menschen gegenüber den Integrationsämtern im Rahmen der begleitenden Hilfen einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenten. Mit dem SGB IX ist dieser Anspruch ab 1. Juli 2001 auf die Träger der beruflichen Rehabilitation erweitert worden. Damit wird es diesen Trägern ermöglicht, zur Erlangung eines Arbeitsplatzes in geeigneten Fällen Arbeitsassistenten einzusetzen. Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und nicht etwa nur um eine Annexleistung, die voraussetzt, dass Grundleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Diese Auffassung, die sich in den Empfehlungen der BIH findet, halte ich nicht für richtig. Auch hier hätte ein Blick in die Begründung zu § 33 Absatz 8 weitergeholfen.

Als Hilfe zur Erlangung des Arbeitsplatzes ist die Leistung als zeitlich befristete berufliche Einstiegs- hilfe ausgelegt, es sei denn, sie wird wie in der Unfallversicherung ohnehin unbefristet geleistet. Die Leistungsdauer beträgt drei Jahre. Wenn eine Arbeitsassistenten über drei Jahre hinaus notwendig ist, übernehmen die Integrationsämter zur Erhaltung des Arbeitsplatzes die notwendigen Kosten. Um einen Trägerwechsel oder einen Wechsel der Assistentenkraft für den behinderten Menschen möglichst zu vermeiden, wird die Leistung von Beginn an durch das Integrationsamt ausgeführt. Besteht kein Anspruch gegenüber einem Rehabilitationsträger, weil die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist das Integrationsamt von Anfang an zuständig. Dieses Verfahren gilt aufgrund einer Änderung des SGB III im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ab dem Jahr 2005 auch für die Bundesagentur für Arbeit.

Damit haben Menschen, die zur Ausübung einer Beschäftigung auf eine berufsbegleitende Unterstützung angewiesen sind, eine sichere Rechtsposition erhalten, die oftmals erst die Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme schafft.

Arbeitsassistenten beinhaltet einen über gelegentliche Handreichungen hinausgehenden, regelmäßigen Unterstützungsbedarf am Arbeitsplatz. Wichtige Voraussetzung ist, dass der Arbeitsassistenten in Anspruch nehmende schwerbehinderte Mensch die am jeweiligen Arbeitsplatz geforderten Kernaufgaben selbst erfüllt.

Wird festgestellt, dass eine Arbeitsassistenten notwendig ist, dann sind die Kosten für diese auch zu übernehmen. Eine teilweise Kostenübernahme gibt es nicht.

Und es ist nicht etwa noch zu prüfen, ob diese Kosten auch erforderlich sind. Notwendig ist eine Arbeitsassistenz allerdings dann nicht, wenn die erforderlichen Unterstützungen im Arbeitsverhältnis durch Dritte erfolgen oder durch andere Leistungen, beispielsweise durch Kraftfahrzeughilfe, abgedeckt werden. Es kommt also immer auf den Einzelfall an. Allerdings kann die Prüfung der Notwendigkeit nicht soweit gehen, wie offenbar die Rentenversicherung meint, dass der schwerbehinderte Mensch auf eine vorrangige betriebliche Unterstützung von Arbeitskollegen verwiesen wird und der Anspruch auf Arbeitsassistenz nur dann bejaht wird, wenn er diese Unterstützung nicht erhält.

Dem steht nicht entgegen, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) Empfehlungen zu einem persönlichen Finanzbudget, einer sog. Regelförderung erarbeitet hat, denn diese beziehen sich ausdrücklich nur auf den durchschnittlichen Unterstützungsbedarf und ordnen diesem nach Stunden gestaffelte Beträge bis zu 1.100 Euro für mindestens drei Stunden zu.



Ausdrücklich ist geregelt, dass die Beträge im Einzelfall angemessen erhöht werden können, wenn längere Bereitschaftszeiten der Assistenzkraft im Betrieb unvermeidlich sind. Ohne eine solche Öffnungsklausel wären die Empfehlungen mit der gesetzlichen Vorgabe nicht zu vereinbaren. Die Regelung zum persönlichen Finanzbudget wird bestätigt durch erste Ergebnisse eines Forschungsprojekts des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland. Danach wird 46,5 Prozent der erfassten Männer und 55,5 Prozent der Frauen täglich bis zu drei Stunden assistiert.

Arbeitsassistenz ist also geregelt. Das heißt nicht, dass auch alles so klappt, wie es sein sollte. Einige Ungereimtheiten hatte ich ja schon erwähnt. Probleme treten auf, weil die Empfehlungen der BIH nicht bindend sein können. Zwar wollen die Integrationsämter sie anwenden. Aber gegen Fehler in der Sachbearbeitung ist - das wissen Sie am besten - niemand geschützt.

Sicher wäre es möglich, den ganzen Komplex durch Rechtsverordnung zu regeln. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung enthält § 108 SGB IX. Ob hierdurch allerdings viel gewonnen wäre, bezweifle ich, denn wenn Fehler gemacht werden, dann bei der Anwendung der Rechtsverordnung genau so wie bei der Empfehlung.

Nicht besonders gesetzlich geregelt ist die Persönliche Assistenz. Allerdings sieht § 55 Abs. 2 Nummer 7 SGB IX als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben vor. Zuständiger Rehabilitationsträger hierfür ist neben der Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge sowie der Jugendhilfe vor allem die Sozialhilfe. Diese konnte im Rahmen der Eingliederungshilfe schon bisher Persönliche Assistenz leisten. Probleme gab es neben der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Leistung vor allem in der Anwendung von § 3a BSHG. Dieser sah zwar den Vorrang der offenen Hilfe vor, schloss diesen jedoch aus, wenn eine geeignete stationäre Hilfe zumutbar und eine ambulante Hilfe mit unverhältnis-

mäßigen Mehrkosten verbunden war. Die Probleme entstanden dadurch, dass die Prüfung der Zumutbarkeit - fälschlicherweise - häufig mit der Prüfung Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten verbunden und mit Blick auf hohe Kosten beispielsweise für Assistenz die Zumutbarkeit von stationären Hilfen bejaht wurde. Richtigerweise hätte zunächst separat die Zumutbarkeit und erst bei deren Bejahung die Frage der Verhältnismäßigkeit der Kosten geprüft werden dürfen. Man kann nicht sagen, dass dies nicht geschehen ist. In diesen Fällen wurden durchaus hohe Leistungen für Persönliche Assistenz bewilligt.

An der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit von Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hat das SGB IX anders als bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben nichts geändert. Ausschlaggebend waren nicht nur Kosten- sondern vor allem Akzeptanzgründe.

Die richtige Prüfungsreihenfolge für den Vorrang ambulanter Leistungen ist mit der Sozialhilfereform in § 13 SGB XII unmissverständlich vorgeschrieben und dabei hervorgehoben worden, dass bei Unzumutbarkeit ein Kostenvergleich nicht stattfindet. So weit so gut, könnte man denken. Dennoch wage ich die Prognose: das Gezerre wird weitergehen und zwar wegen der Finanzlage der kommunalen Haushalte. Sie zwingt die Sozialhilfeträger dazu, das Recht so lange zu kneten, bis der zu entscheidende Fall in den Finanzrahmen passt.

Der Schlüssel zur Lösung des Problems liegt im trägerübergreifenden Persönlichen Budget. Ein hervorragendes Instrument zur Förderung der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Mensch am Leben in der Gesellschaft. Mit dem SGB IX ist das persönliche Budget geschaffen, mit dem SGB XII ist es ausgebaut worden. Zu einem trägerübergreifenden Gesamtbudget, das sich bei entsprechendem Bedarf, der in einem besonders geregelten Verfahren gemeinsam mit dem Berechtigten festgestellt wird, aus vielen Teilleistungen zusammensetzt, aus Leistungen eines oder mehrerer Träger. Damit überwindet es die Schnittstellen im gegliederten System. Kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen werden stärker als bisher unterstützt, ein möglichst selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben führen zu können. Der behinderte Mensch erhält künftig neben den Leistungen der Sozialhilfe und der anderen Rehabilitationsträger auch Leistungen weiterer Sozialleistungsträger wie der Pflegekassen und Krankenkassen aus einer Hand. Das geltende Recht wird erweitert. Das klassische Leistungsdreieck (Leistungsträger - Leistungsempfänger - Leistungserbringer) wird aufgelöst. Der behinderte Mensch wird zum Kunden oder Käufer, dessen Wünsche Auswirkungen auf die Angebotstruktur des Marktes haben werden. Er bestimmt mit entsprechender Beratung selbst, was er an qualitätsgesicherten Leistungen benötigt, organisiert diese selbst und bekommt im Persönlichen Budget die Mittel zum Einkauf solcher Leistungen zur Verfügung gestellt. Dies führt zu maßgeschneiderten Leistungen, die genau auf die jeweilige Bedarfssituation abgestimmt werden können.

Budgetfähig sind alle Rehabilitationsleistungen sowie bestimmte regelmäßig wiederkehrende Leistungen anderer Sozialleistungsträger. Dabei können im Persönlichen Budget grundsätzlich auch einzelne Leistungen erbracht werden. Das Persönliche Budget steht allen behinderten Menschen offen, um ihnen in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Es ist unabhängig von der Art und grundsätzlich auch der Schwere der Behinderung und es kann allein, aber auch neben stationären und ambulanten Sachleistungen bewilligt werden. Daraus wird aber auch deutlich: als Leistungsform sind Persönliche Budgets nur insoweit geeignet, als behinderte Menschen sie mit einem Mindestmaß an Eigenverantwortung selbst verwalten können. Dies kann man nicht pauschal für bestimmte Personengruppen entscheiden, sondern nur ganz individuell. Und selbstverständlich wird niemand gezwungen, das Persönliche Budget in Anspruch zunehmen. Es ist deshalb antragsabhängig. Wenn allerdings ein Antrag gestellt worden ist, dann ist ihm nach pflichtgemäßem Ermessen auch Rechnung zutragen. Niemand wird aber auf Dauer gebunden. Deshalb kann man sich auch später wieder gegen das Budget entscheiden.

Die Bedarfsgerechtigkeit steht an oberster Stelle. § 17 SGB IX sagt dazu, dass Persönliche Budgets so bemessen sein müssen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

Bedarf ist das, was ich brauche und zwar nach der eindeutigen Vorgabe in § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX brauche für ein möglichst selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung. Was das konkret ist, kann man nicht verallgemeinern. Deshalb enthält das Gesetz wohlweislich hierzu keine Vorgabe, sondern schreibt die Einzelfallfeststellung vor. Letzte Erkenntnisse werden sich wohl erst aus dem Ergebnis dessen ergeben, was der Einzelne mit seinem Persönlichen Budget gemacht hat. Vor allem auch deshalb ist eine dreieinhalbjährige Erprobungsphase vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2007 vorgesehen. Dabei werden Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unter wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung erprobt. Während dieser Zeit ist das persönliche Budget eine Ermessensleistung - bundesweit, nicht nur in den Modellregionen. Ab 2008 besteht hierauf ein Rechtsanspruch.

Sind Assistenzleistungen nötig, gehören sie in das Persönliche Budget. Das betrifft Arbeitsassistenten genauso wie persönliche Assistenz. Und ebenso gehört hierzu eine Assistenzleistung, die es den Budgetnehmern ermöglicht, mit dem Budget umzugehen. Wie erfolgreich eine bedarfsgerechte Ausstattung sein kann, lehren Erfahrungen aus Schweden: Von den etwa 40.000 Menschen mit geistiger Behinderung lebt heute niemand mehr in Heimen oder Anstalten. 1968 waren es noch 14.000.

Aber - und das sage ich auch ganz deutlich - man muss auch bereit sein, darüber zu reden, in welchem Umfang der Einsatz von Steuermitteln bei Personen gerechtfertigt ist, die in der Lage sind, auch einen Teil ihres eigenen Einkommens zur Verfügung zu stellen. Und es wird angesichts der dramatischen Kostentwicklung in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nicht realisierbar sein, diese Situation durch weitere Belastungen noch zu verschärfen.

Die Nettoaufwendungen der Sozialhilfe sind in der Eingliederungshilfe zwischen 1998 und 2003 von 7,2 Mrd. Euro auf 9,6 Mrd. Euro/Jahr gestiegen. Sie wurden wesentlich beeinflusst durch Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung behinderter Menschen in stationären Einrichtungen. Geschieht nichts in diesem Bereich, lassen Prognosen einen weiteren Anstieg der Nettoaufwendungen bis 2007 auf 12 Mrd. Euro/Jahr erwarten. Dieser Entwicklung muss man offensiv begegnen. Wenn es mit dem Persönlichen Budget gelingt, den notwendigen Ausbau stationärer Strukturen signifikant zu beeinflussen sowie längerfristig stationäre Strukturen sogar abzubauen und ambulante Alternativen, wie betreute Wohnformen, auszubauen, könnte hierdurch dem Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen effizient entgegengewirkt werden. Dabei ist selbstverständlich, dass nicht alle stationären Angebote ersetzt werden sollen und auch nicht ersetzt werden dürfen.

Erfahrungen in den Ländern, in denen mit Persönlichen Budgets bereits erfolgreich gearbeitet wird, belegen, dass dies erreichbar ist. Insbesondere das Beispiel aus Holland, in dem inzwischen nach verhaltenem Anlauf etwa 50.000 Personen von Persönlichen Budgets Gebrauch machen, zeigt, dass positive Markteffekte auftreten, ohne dass es zu Bedarfsdeckungslücken bei einzelnen Personen kommt.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss meines Vortrages noch einmal zurück auf Sokrates. Er hat 399 v. Chr. den Schierlingsbecher getrunken, weil er wegen seiner Fragen, mit denen er die Einsichtsfähigkeit und damit das Wissen seiner Mitbürger verbessern wollte, zum Tode verurteilt wurde und die Anklage nicht anerkennen wollte, weil er die Wahrheit für wichtiger hielt als das Leben. Dieses Risiko ist heute vergleichsweise gering. Und auch von Ihnen hat sicher niemand Schierling dabei. Deshalb besteht keine Gefahr, wenn ich Ihnen nochmals die Frage vom Eingang meines Vortrages stelle, um festzustellen, ob sich Ihre Auffassung etwas verändert hat. Also, welcher Meinung sind Sie jetzt? Gesetzestext - Begründung - oder - jetzt erweitere ich die Frage - ist beides gleich wichtig?